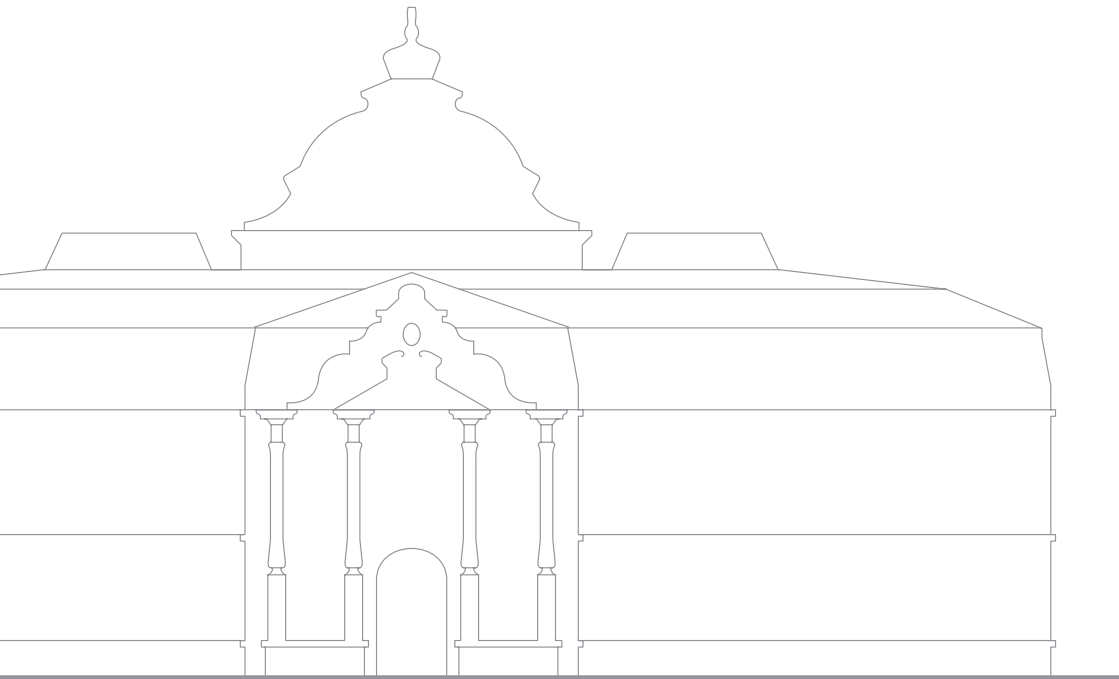


# Der Bundesgerichtshof



# Der Bundesgerichtshof



Herausgegeben durch den Bundesgerichtshof  
Karlsruhe, 2014



# Inhalt

- 7 — Einführung
- 8 — Die Stellung des Bundesgerichtshofs im deutschen Gerichtssystem
- 10 — Die Organisation des Bundesgerichtshofs
- 12 — Die Geschäftsverteilung in Zivil- und Strafsachen
- 16 — Die Verfahren beim Bundesgerichtshof
- 21 — Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
- 22 — Die weiteren Aufgabenbereiche beim Bundesgerichtshof
- 24 — Der Generalbundesanwalt und die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof
- 26 — Die Geschichte des Bundesgerichtshofs
- 28 — Die Gebäude und die Kunstwerke des Bundesgerichtshofs
- 34 — Impressum



# Einführung

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege, der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Neben der Präsidentin sind am Bundesgerichtshof 128 Richterinnen und Richter\* tätig, darunter siebzehn Vorsitzende Richter. Sie üben ihre Rechtsprechungstätigkeit in den zwölf Zivilsenaten und den fünf Strafsenaten des Bundesgerichtshofs aus. Darüber hinaus nehmen viele von ihnen noch weitere Funktionen wahr, zum Beispiel als Mitglied in einem Spezialsenat, als Ermittlungsrichter oder in der Gerichtsverwaltung.

Die Aufgabe des Bundesgerichtshofs besteht vor allem darin, die Rechtseinheit zu sichern, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und das Recht fortzubilden. Er überprüft Entscheidungen der Instanzgerichte grundsätzlich nur auf Rechtsfehler. Auch wenn den Urteilen und Beschlüssen des Bundesgerichtshofs formal eine Bindungswirkung nur in dem jeweils entschiedenen Einzelfall zukommt, folgen die Gerichte unterer Instanz faktisch fast ausnahmslos seiner Rechtsauffassung. Die weitreichende Wirkung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs beruht zudem darauf, dass sich – insbesondere im Bereich des Zivilrechts – die Rechtspraxis regelmäßig an diesen orientiert: Auf eine „Entscheidung aus Karlsruhe“ reagieren etwa Banken und Versicherungen ebenso wie Vermieter oder Scheidungsanwälte.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesgerichtshofs sowie über seine Geschichte und den Ort seines Wirkens geben. Ihr liegen im Wesentlichen die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Juli 2014 zugrunde.

\* Im Folgenden wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet, sie bezieht die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit verzichtet.

---

## Die Stellung des Bundesgerichtshofs im deutschen Gerichtssystem

Der Bundesgerichtshof steht an der Spitze der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte. Diesen sogenannten ordentlichen Gerichten ist die Zivil- und Strafrechtspflege übertragen. In ihrem Bereich sind etwa 75 Prozent der Richter in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Je nach Verfahrensgegenstand ist als Eingangsstanz entweder das Amtsgericht oder das Landgericht und – in Zivilsachen – als Berufungsgericht das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig. Diese Instanzgerichte gehören aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland zur Organisationshoheit der Bundesländer. Der Bundesgerichtshof ist dagegen – wie bereits sein Name erkennen lässt – ein Bundesgericht. Er untersteht organisatorisch dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland noch vier weitere Gerichtszweige: die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Auch hier bildet die höchste Instanz jeweils ein oberster Gerichtshof des Bundes: das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig, das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt, das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel und der Bundesfinanzhof (BFH) in München (vgl. Artikel 95 des Grundgesetzes).

Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind organisatorisch und personell voneinander unabhängig. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch zwischen ihnen zu gewährleisten, gibt es einen Gemeinsamen Senat dieser Gerichtshöfe. Er entscheidet, wenn der Senat eines Gerichtshofs in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines Senats eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will.



Die Richter des Bundesgerichtshofs werden vom Richterwahlausschuss gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Der Richterwahlausschuss ist ein aus 32 Mitgliedern bestehendes Gremium, das vom Bundesjustizminister einberufen wird und sich aus den Justizministern der 16 Bundesländer sowie 16 weiteren, vom Deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Als Bundesrichter gewählt werden kann jeder Deutsche, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Neben der besonderen fachlichen und persönlichen Qualifikation der Kandidaten, die überwiegend aus dem Justizdienst der Länder stammen, ist auch deren föderale Zugehörigkeit ein Wahlkriterium, da alle Bundesländer entsprechend ihrer Bevölkerungszahl bei den Gerichtshöfen des Bundes vertreten sein sollen.

Eine Sonderstellung in der deutschen Gerichtslandschaft nimmt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein, das seinen Sitz – wie der Bundesgerichtshof – in Karlsruhe hat. Ihm obliegt nicht die Anwendung von sogenanntem einfachem oder Fachrecht; vielmehr hat es die Einhaltung der Verfassung durch die Öffentliche Gewalt zu überwachen. So überprüft es etwa im Rahmen von Normenkontrollverfahren Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfassungsorganen. Die größte Zahl der vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfahren stellen die Verfassungsbeschwerden dar, die von jedem Bürger gegen staatliche Hoheitsmaßnahmen, unter anderem letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen, erhoben werden können.

---

## Die Organisation des Bundesgerichtshofs

An der Spitze des Bundesgerichtshofs steht die Präsidentin. Sie ist zum einen Dienstvorgesetzte der Richter, Beamten und Tarifbeschäftigten des Bundesgerichtshofs. Als solche übt sie unter anderem die Dienstaufsicht aus, gegenüber den Richtern freilich nur in den sich aus der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 des Grundgesetzes) ergebenden Grenzen. Zum anderen ist die Präsidentin Richterin, die – kraft Gesetzes – den Vorsitz im Senat für Anwaltssachen, im Großen Senat für Zivilsachen, im Großen Senat für Strafsachen sowie in den Vereinigten Großen Senaten innehat. Ferner pflegen die Präsidentin und die Mitarbeiter im Präsidialbereich die Kontakte zu anderen Gerichten und Justizorganisationen in Deutschland und im Ausland.

Der Bundesgerichtshof ist aufgegliedert in Zivil- und Strafsenate, deren Zahl der Bundesjustizminister bestimmt. Derzeit bestehen zwölf Zivilsenate und fünf Strafsenate. Diese werden jeweils von einem Vorsitzenden Richter geleitet. Auch die übrigen 111 Richter am Bundesgerichtshof sind jeweils einem Zivil- oder einem Strafsenat fest zugewiesen. Die Spruchkörper sind daher mit jeweils sechs oder sieben Richtern (neben dem Vorsitzenden) besetzt. An den einzelnen Entscheidungen wirken allerdings grundsätzlich nur fünf Senatsmitglieder mit, darunter der Vorsitzende. Diese sogenannten Spruchgruppen werden durch einen von allen Mitgliedern des jeweiligen Senats beschlossenen internen Geschäftsverteilungsplan im Voraus abstrakt festgelegt.



Neben den Zivil- und Strafsenaten sind beim Bundesgerichtshof acht Spezialsenate gebildet, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes. Ferner gibt es zwei Große Senate – je einen in Zivilsachen und einen in Strafsachen –, die gemeinsam die Vereinigten Großen Senate bilden.

Über die Zuweisung der Richter zu den einzelnen Senaten und über die Verteilung der richterlichen Aufgaben auf die Senate entscheidet das Präsidium des Bundesgerichtshofs. Dieses ist ein mit der Präsidentin und zehn von der Richterschaft gewählten Richtern besetztes Gremium. Es beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser kann während des Geschäftsjahres durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums geändert werden, wenn sachliche oder personelle Neuerungen dies erforderlich machen.



---

## Die Geschäftsverteilung in Zivil- und Strafsachen

In **Zivilsachen** sind die Zuständigkeiten traditionsgemäß nach Rechtsgebieten verteilt. Derzeit besteht im Wesentlichen folgende Geschäftsverteilung:

- 
- |                     |   |
|---------------------|---|
| – I. Zivilsenat:    | Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Speditions-, Lager- und Frachtrecht            |
| – II. Zivilsenat:   | Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht  |
| – III. Zivilsenat:  | Staatshaftungsrecht, Notarhaftung, Auftragsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag         |
| – IV. Zivilsenat:   | Erbrecht, Versicherungsvertragsrecht  |
| – V. Zivilsenat:    | Grundstücksrecht, Nachbarrecht, Wohnungseigentumsrecht                                  |
| – VI. Zivilsenat:   | Recht der unerlaubten Handlung, z. B. Verkehrsunfallsachen, Produkthaftung, Arzthaftung |
| – VII. Zivilsenat:  | Werkvertragsrecht, Architektenrecht   |
| – VIII. Zivilsenat: | Kaufrecht, Wohnraummietrecht  |
| – IX. Zivilsenat:   | Insolvenzrecht, Anwaltshaftung, Steuerberaterhaftung                                    |
-



- 
- **X. Zivilsenat:** Patentrecht, Vergaberecht, Reisevertragsrecht

---

  - **XI. Zivilsenat:** Bankrecht, Kapitalmarktrecht

---

  - **XII. Zivilsenat:** Familienrecht, gewerbliches Mietrecht
- 

In **Strafsachen** richtet sich die Geschäftsverteilung in erster Linie nach regionalen Kriterien. Jedem der fünf Senate sind Revisionen aus bestimmten Oberlandesgerichtsbezirken zugeteilt. Unabhängig hiervon sind einigen Senaten Spezialmaterien zugewiesen:

- 
- **1. Strafsenat:** Militärstrafsachen, Vergehen gegen die Landesverteidigung, Steuer- und Zollstrafsachen

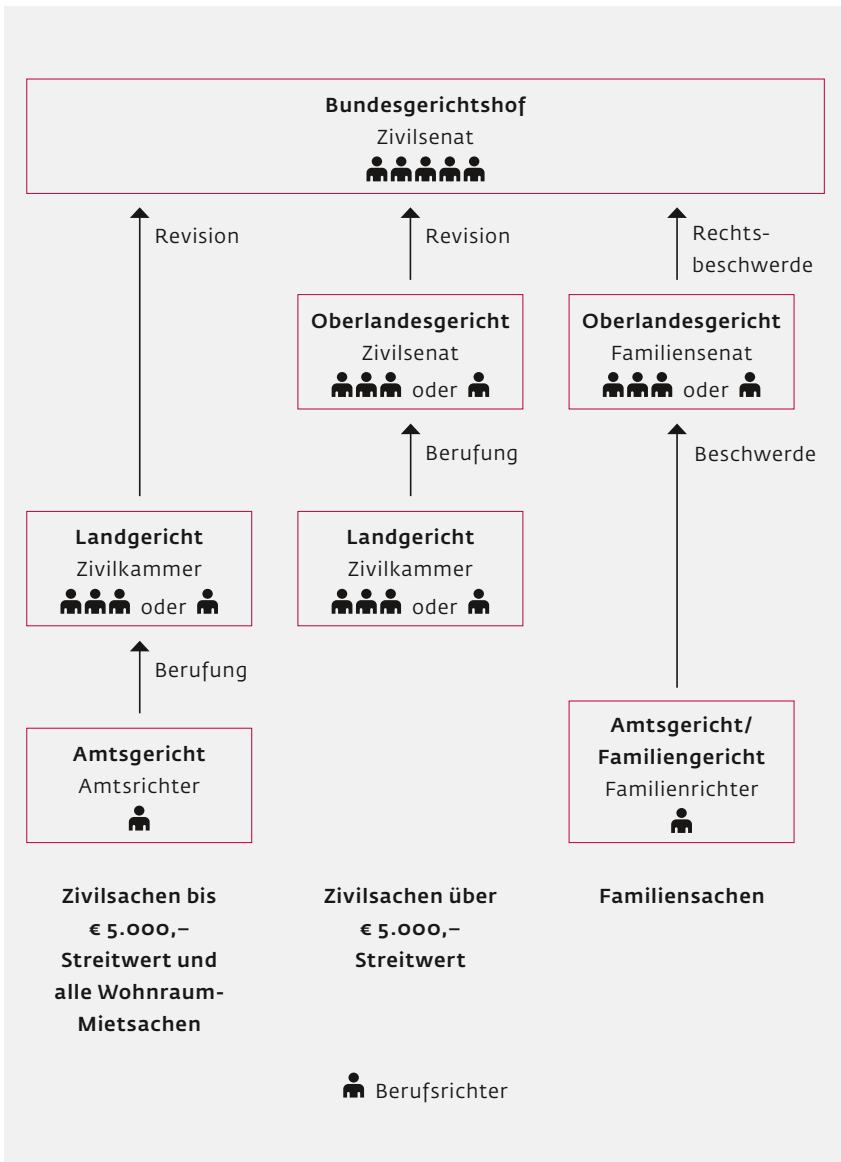
---

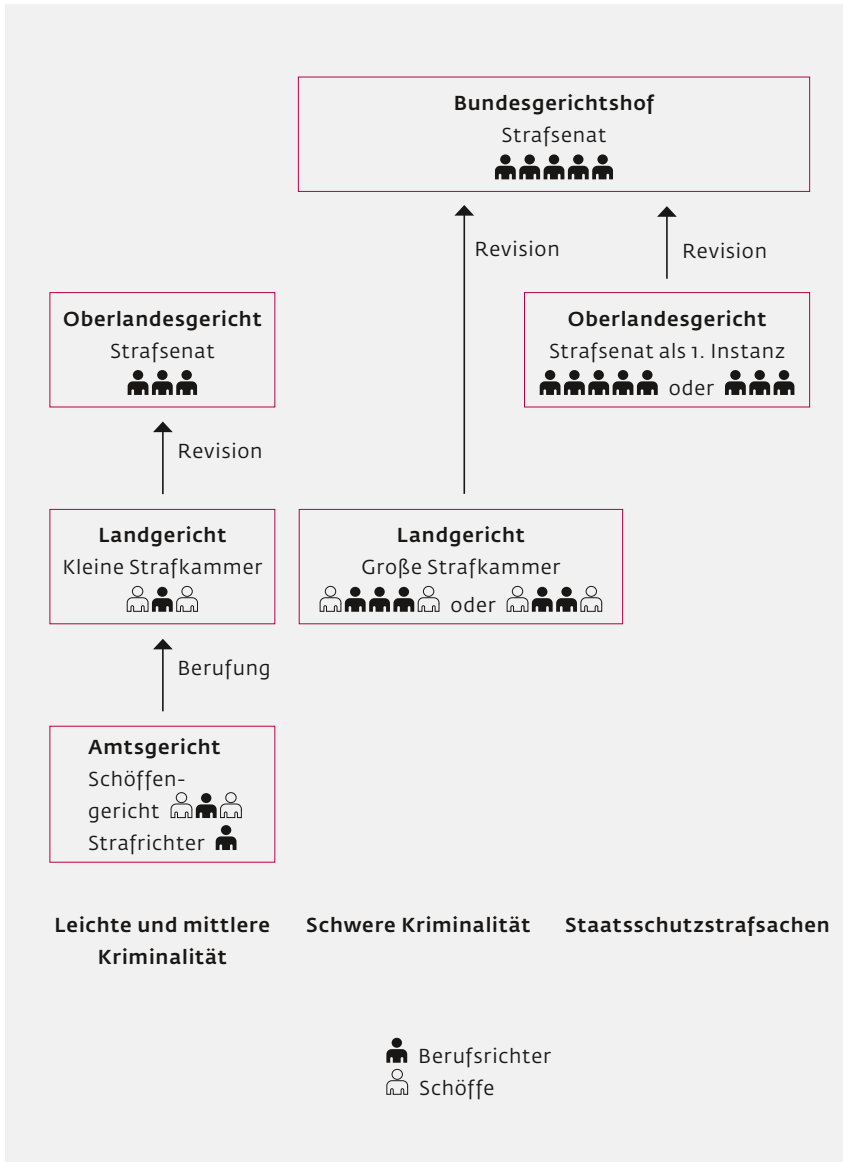
  - **3. Strafsenat:** Staatsschutzsachen

---

  - **4. Strafsenat:** Verkehrsstrafsachen
- 

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs, aus dem sich neben der inhaltlichen Zuständigkeit der einzelnen Senate auch die Zuordnung der Richter zu den Senaten ergibt, ist unter anderem auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs veröffentlicht ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)).





Instanzenzug in Strafsachen

---

## Die Verfahren beim Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof ist sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen Revisionsgericht. Als solches überprüft er die an ihn herangetragenen Urteile der Instanzgerichte ausschließlich auf Rechtsfehler. An die tatsächlichen Feststellungen in den angegriffenen Entscheidungen ist er gebunden, sofern diese nicht ihrerseits auf einer fehlerhaften Anwendung des Rechts beruhen. Auch in einem solchen Fall trifft der Bundesgerichtshof jedoch keine eigenen Tatsachenfeststellungen und führt auch keine eigenen Beweisaufnahmen durch, sondern weist die Sache zur weiteren Aufklärung unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung an die Vorinstanz zurück. Eine Ausnahme bilden lediglich die Patentnichtigkeitsverfahren, in denen dem Bundesgerichtshof die Funktion des Berufungsgerichts zukommt. Neben der Revision gibt es – abhängig vom Rechtsgebiet – noch weitere Verfahrensarten, die dem Revisionsverfahren entweder vorgeschaltet sind (wie beispielsweise das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren) oder der Sicherung der Rechtseinheit in Bereichen dienen sollen, in denen eine Revision zum Bundesgerichtshof nicht möglich ist. Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahrensarten und -weisen in den einzelnen Rechtsgebieten dargestellt.

### Die Verfahren in Zivilsachen

Das Rechtsmittel der **Revision** ist in Zivilsachen grundsätzlich nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte gegeben. Ausnahmsweise kann unter engen Voraussetzungen eine sogenannte Sprungrevision gegen ein erstinstanzliches Endurteil eines Amts- oder Landgerichts eingelegt werden. Die Revision findet nur statt, wenn sie vom Berufungsgericht oder – auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin – vom Bundesgerichtshof zugelassen worden ist. Sie darf nur,



muss aber zugleich zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Erachtet der Senat – genauer: die zuständige fünfköpfige Spruchgruppe des Senats – eine Revision für unzulässig, so verwirft er sie nach nicht-öffentlicher Beratung durch Beschluss. In den übrigen Fällen wird über die Revision aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil entschieden. Die Entscheidung wird in der Regel durch ein schriftliches Votum in Form eines Urteilsentwurfs vorbereitet, den ein Senatsmitglied – der sogenannte „Berichterstatler“ – anfertigt.

Die **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision** durch das Berufungsgericht ist zulässig, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer der Partei 20.000 Euro übersteigt. Über Nichtzulassungsbeschwerden, die zahlenmäßig den weitaus größten Anteil der von den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs zu behandelnden Verfahren ausmachen, entscheidet die zuständige Spruchgruppe des Senats aufgrund nicht-öffentlicher Beratung durch Beschluss. Auch hier ist Grundlage der Entscheidung regelmäßig ein schriftliches Votum.

Neben den Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ist der Bundesgerichtshof zuständig für **Rechtsbeschwerden**, die der Überprüfung der Rechtsanwendung dienen und insbesondere in Familiensachen sowie bei Nebenentscheidungen und Nebenverfahren (zum Beispiel in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostensachen) erhoben werden können. Auch die Entscheidungen in Rechtsbeschwerdesachen ergehen in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Alle Entscheidungen werden aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Dabei haben die Stimmen aller fünf Mitglieder der Spruchgruppe – auch die des Vorsitzenden – das gleiche Gewicht. In sämtlichen zivilrechtlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen (ausschließlich) beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## Die Verfahren in Strafsachen

In Strafsachen entscheidet der Bundesgerichtshof über **Revisionen** gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte. Verfahrensgegenstand sind in erster Linie Kapitalverbrechen, die vor den Schwurgerichtskammern der Landgerichte verhandelt werden, und sonstige Fälle der schweren Kriminalität. Hinzu kommen insbesondere alle anderen Straftaten von einigem Gewicht, welche die Staatsanwaltschaft beim Landgericht angeklagt hat, weil sie eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Verhängung von Sicherungsverwahrung erwartet hat. Ferner ist der Bundesgerichtshof für alle Staatsschutzdelikte zuständig, die im ersten Rechtszug entweder vor der Staatsschutzkammer eines Landgerichts oder aber, wie die Verfahren gegen terroristische Vereinigungen, vor dem Strafsenat eines Oberlandesgerichts zur Anklage gebracht worden sind.

Anders als in Zivilsachen muss die Revision zum Bundesgerichtshof in Strafsachen nicht zugelassen werden, sie ist vielmehr in allen Fällen statthaft. Das beruht auf dem Umstand, dass eine Berufung nicht stattfindet, der Rechtszug also nur zweistufig ist, und die Revision daher in besonderer Weise auch der Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit dient. Mit der Revision können sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft die Verletzung einer Norm des materiellen Strafrechts oder des Verfahrensrechts rügen.

Hält der zuständige Strafsenat des Bundesgerichtshofs – genauer: die zuständige fünfköpfige Spruchgruppe des Senats – eine Revision für unzulässig, so kann er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Gleiches gilt, wenn er die Revision dem Antrag des Generalbundesanwalts entsprechend für offensichtlich unbegründet oder eine zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision für begründet erachtet. In den beiden letztgenannten Konstellationen muss die Entscheidung einstimmig ergehen. In den übrigen Fällen (etwa fünf Prozent der Revisionen) wird aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.



Der Bundesgerichtshof entscheidet zudem im sogenannten **Vorlegungsverfahren**. Durch dieses Verfahren wird die Rechtseinheitlichkeit auch in Fällen der einfachen und mittleren Kriminalität gewährleistet, in denen der Instanzenzug – nach dem Amtsgericht als erster und dem Landgericht als Berufungsinstanz – beim Oberlandesgericht endet. Das Vorlegungsverfahren ist zu beschreiten, wenn ein Oberlandesgericht in einer Rechtsfrage von einem anderen Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof abweichen will. Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist bei diesem Verfahren allein die Beantwortung der ihm unterbreiteten Rechtsfrage, nicht der dieser zugrunde liegende konkrete Fall.

## Die Verfahren vor den Großen Senaten

Um zu vermeiden, dass die Senate des Bundesgerichtshofs zu einer Rechtsfrage einander widersprechende Entscheidungen treffen, gibt es einen Großen Senat für Zivilsachen und einen Großen Senat für Strafsachen. Zusammen bilden sie die Vereinigten Großen Senate. Will ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, fragt er zunächst an, ob dieser an seiner Rechtsauffassung festhält. Ist dies der Fall, legt er die Rechtsfrage dem zuständigen Großen Senat zur Entscheidung vor. Die Vorlage erfolgt an die Vereinigten Großen Senate, wenn ein Zivil- und ein Strafsenat über eine Rechtsfrage uneins sind. Der Große Senat für Zivilsachen besteht aus der Präsidentin des Bundesgerichtshofs und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus der Präsidentin und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Die Vereinigten Großen Senate setzen sich aus der Präsidentin und den übrigen Mitgliedern der beiden Großen Senate zusammen.

## Die Verfahren vor den Spezialsenaten

Die Verfahrensweisen in den Spezialsenaten des Bundesgerichtshofs richten sich nach den jeweiligen gesetzlich begründeten Zuständigkeiten. Dem Landwirtschafts-, dem Anwalts-, dem Notar-, dem Patentanwalts-, dem Wirtschaftsprüfer- sowie dem Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenrat gehören neben den Richtern des



---

Bundesgerichtshofs auch ehrenamtliche nichtrichterliche Beisitzer (Landwirte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte) an. Mitglieder des Dienstgerichts des Bundes sind zusätzlich – als nichtständige Beisitzer – Richter der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesrechnungshofs.

### Die Ermittlungsverfahren

Der Bundesgerichtshof ist auch zuständig für Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, die vom Generalbundesanwalt geführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Verfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, wegen Landesverrats und anderer sogenannter Staatsschutzdelikte. Für die Entscheidungen über die Anordnung der Untersuchungshaft und die Anordnung von sonstigen dem Richter vorbehaltenen Ermittlungsmaßnahmen sind sechs – jeweils allein entscheidende – Richter als Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zuständig. Sie üben diese Funktion neben ihrer Senatstätigkeit aus. Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs endet mit der Anklageerhebung zu dem im ersten Rechtszug zuständigen Oberlandesgericht.



## Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

21

DER BUNDESGERICHTSHOF

Die mit einer Begründung versehenen Sachentscheidungen des Bundesgerichtshofs, also insbesondere die Revisionsurteile in Zivil- und Strafsachen, werden meist in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die wichtigsten Entscheidungen werden außerdem in die sogenannten „amtlichen Sammlungen“ des Gerichts – „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen“ (BGHZ) und „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen“ (BGHSt) – aufgenommen. Ferner werden alle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die eine Begründung enthalten, über das elektronische juristische Informationssystem „juris“ publiziert. Die seit dem 1. Januar 2000 getroffenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind zudem für jedermann über die Internetseite des Gerichts abrufbar. Alle Veröffentlichungen erfolgen in anonymisierter Form. Bei der Publikation der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kommt eine zentrale Rolle der eigens eingerichteten **Dokumentationsstelle** zu.

Über Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit besonderer Tragweite wird die Öffentlichkeit unmittelbar nach deren Verkündung durch schriftliche Pressemitteilungen unterrichtet. Zudem wird durch Terminankündigungen bereits vor Durchführung der mündlichen Verhandlungen auf besonders wichtige Revisionsverfahren hingewiesen. Diese Aufgaben übernimmt die **Pressestelle**, in der zwei Richter des Bundesgerichtshofs – je einer für das Straf- und das Zivilrecht – als Pressesprecher tätig sind. Die Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofs werden ebenfalls auf seine Internetseite eingestellt.

Zu Beginn eines jeden Jahres führt die Präsidentin des Bundesgerichtshofs ein Informationsgespräch mit Vertretern der Presse, in welchem sie den Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres vorstellt und über die wichtigsten Verfahren des Gerichts berichtet.

---

## Die weiteren Aufgabenbereiche beim Bundesgerichtshof

Neben den Richtern sind am Bundesgerichtshof etwa 300 weitere Personen beschäftigt, die für das Funktionieren des Gerichts unverzichtbar sind.

### Die Geschäftsstellen und die Verwaltung

Beim Bundesgerichtshof ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die entsprechend der Anzahl der Senate in sogenannte Senatsgeschäftsstellen gegliedert und mit Mitarbeitern des mittleren Justizdienstes besetzt ist. Aufgabe der Geschäftsstelle ist unter anderem die Führung der Akten und Verfahrensregister sowie die Fertigung der Sitzungsprotokolle und der Korrespondenz mit den Verfahrensbeteiligten.

Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Rechtspfleger) nehmen Aufgaben wahr, die ihnen unter anderem durch das Rechtspflegergesetz übertragen sind.

Der Verwaltung des Bundesgerichtshofs obliegen das Personalmanagement einschließlich Personalausgaben, die Betreuung der Informationstechnik, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten sowie der Innere Dienst, dem die Justizwachtmeisterei angegliedert ist.

### Die Bibliothek

Der Bundesgerichtshof verfügt über die größte Gerichtsbibliothek Deutschlands mit einem Bestand von über 450.000 Medieneinheiten. In der Bibliothek sind nahezu alle Publikationen zum deutschen Recht vorhanden, die zwischen 1800 und 1970 erschienen sind. Seit Anfang der Siebzigerjahre liegt der Erwerbungs-schwerpunkt entsprechend der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs auf zivil- und strafrechtlicher Literatur. Der Nutzer



erhält Zugang zum Medienbestand über den – auch im Internet verfügbaren – Online-Katalog. Darin erfasst die Bibliothek nicht nur Bücher und Zeitschriften, sondern auch Online-Ressourcen sowie ausgewählte Aufsätze aus Zeitschriften und Sammelwerken. Außerdem sammelt sie Gesetzesmaterialien auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts. Aufstellung und Erschließung der Medien ab dem Erscheinungsjahr 2000 richten sich nach der Regensburger Verbundklassifikation, einem kooperativ gepflegten Standard, der eine sehr präzise Recherche ermöglicht. Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, in der etwa 30 Personen beschäftigt sind, steht auch gerichtsexternen Personen offen.

## Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

Schließlich sind am Bundesgerichtshof etwa 50 sogenannte wissenschaftliche Mitarbeiter tätig. Dabei handelt es sich um qualifizierte Richter aus der Justiz der 16 Bundesländer und vom Bundespatentgericht, die in der Regel für die Dauer von drei Jahren an den Bundesgerichtshof abgeordnet werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind jeweils einem Zivil- oder Strafsenat zugeordnet und unterstützen diesen bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Dies geschieht meist durch die Erstellung von Rechtsgutachten oder ausführlichen Entscheidungsvorschlägen.

---

## Der Generalbundesanwalt und die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof

Eng mit dem Bundesgerichtshof verbunden ist der **Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**, der seinen Sitz ebenfalls in Karlsruhe hat. In dieser Behörde sind insgesamt rund 200 Mitarbeiter beschäftigt, darunter rund 90 Bundesanwälte, Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte beim Bundesgerichtshof sowie aus den Ländern abgeordnete Staatsanwälte. Der Generalbundesanwalt nimmt in Revisionsstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei der Verhandlung und Entscheidung des Bundesgerichtshofs wahr. Ferner ist er für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Staatsschutzsachen und bei der Verfolgung terroristischer Vereinigungen zuständig. Darüber hinaus obliegt ihm unter anderem die Vertretung des Bundes in Gerichtsverfahren, die den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof betreffen.

Eine weitere wichtige Institution stellt die **Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof** dar. Ihre Aufgabe besteht darin, die Parteien in den zivilrechtlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten. Anders als in Strafverfahren, in denen alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte sowie alle Rechtslehrer einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt als Verteidiger des Angeklagten oder Vertreter des Nebenklägers vor dem Bundesgerichtshof auftreten können, sind in Zivilsachen nur die – derzeit 43 – beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte postulationsfähig. Diesen ist es untersagt, vor anderen Gerichten aufzutreten. Durch diese Beschränkung und Spezialisierung soll – im Interesse der Parteien – eine qualifizierte Bearbeitung der zivilrechtlichen Revisionen, der Nichtzulassungsbeschwerden und der Rechtsbeschwerden gewährleistet werden.



Seit November 2001 können die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte in Zivilsachen Schriftsätze in elektronischer Form einreichen. Dies geschieht seit Juli 2010 ausschließlich über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Nähere Informationen enthalten die Internetseiten des Bundesgerichtshofs.

## Die Geschichte des Bundesgerichtshofs

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1945 gab es in Deutschland kein Oberstes Gericht mehr. An die Stelle des Reichsgerichts, das diese Funktion (vor allem im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit) seit 1879 im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik erfüllt hatte, traten in den einzelnen Besatzungszonen vorübergehend von den Alliierten gebildete Oberste Gerichtshöfe. Erst im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland und das Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe errichtet.

Die territoriale Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs erstreckte sich während der Zeit der deutschen Teilung nur auf das Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland, also die „alten Bundesländer“. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurde der Bundesgerichtshof das oberste Zivil- und Strafgericht für das gesamte Deutschland. Der „ausgelagerte“ 5. Strafsenat, der 1952 in Berlin eingerichtet worden war, zog im Jahr 1997 nach Leipzig.

Bereits im ausgehenden Mittelalter hatte es in den deutschen Gebieten das Bestreben gegeben, einen gemeinsamen obersten Gerichtshof einzurichten. Aufgrund der starken politischen Zersplitterung Deutschlands bedurfte es jedoch mehrerer Jahrhunderte, bis dieses Vorhaben erfolgreich umgesetzt wurde. Zwar gründete im Jahr 1495 der Wormser Reichstag das **Reichskammergericht**, welches als vom Herrscher unabhängiges Gericht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation seinen Sitz nicht am Hof, sondern in einer freien Reichsstadt hatte – zuerst in Frankfurt am Main, nach mehreren Zwischenstationen in Speyer und später in Wetzlar. Das Reichskammergericht erhielt jedoch schon bald



Konkurrenz durch den Reichshofrat in Wien, den der Kaiser 1497 als Gegengewicht einrichtete. Die Kompetenzverteilung war klar: Zuständig war als Appellationsgericht dasjenige Gericht, das als erstes mit der Sache befasst wurde. Zu kämpfen hatte das Reichskammergericht, das oft jahrelang nicht tätig war, zudem mit zu knappen finanziellen Mitteln und mit der langen Dauer der Verfahren. Das Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Jahr 1806 bedeutete auch das Ende des Reichskammergerichts.

Erst nachdem sich unter preußischer Führung der Norddeutsche Bund gebildet hatte, wurde 1870 das **Bundesoberhandelsgericht** in Leipzig gegründet. Dieses sollte als gemeinsames oberstes Gericht die Rechtseinheit auf dem Gebiet der handelsrechtlichen Gesetze wahren. Mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 dehnte sich die Zuständigkeit des **Reichsoberhandelsgerichts**, wie es nunmehr genannt wurde, auf Süddeutschland aus.

Als Krönung rechtsvereinheitlichender Reformen wurde zusammen mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, des Zivilprozesses, des Strafprozesses und des Konkursrechts am 1. Oktober 1879 das **Reichsgericht in Leipzig** eröffnet. Es verkörperte in der Folgezeit die Spitze der Rechtsprechung in allen Rechtsbereichen und diente der Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und der Rechtsfortbildung. Erst im Jahr 1918 wurde der Reichsfinanzhof als weiteres oberstes Reichsgericht geschaffen; 1941 folgte das Reichsverwaltungsgericht. Am dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte, dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat, war auch das Reichsgericht nicht unbeteiligt. Ebenso wie andere deutsche Gerichte verhängte es politisch motivierte Todesurteile und übte auf andere Weise Justizunrecht aus. Nach dem Zusammenbruch des Regimes 1945 wurde das Reichsgericht durch die Alliierten aufgelöst.



---

## Die Gebäude und die Kunstwerke des Bundesgerichtshofs

### Die Gebäude in Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof ist in fünf Gebäuden auf einem parkähnlichen, knapp vier Hektar großen Gelände im Karlsruher Stadtzentrum untergebracht. Hauptgebäude ist das **Erbgroßherzogliche Palais**, zu dem ein über einen Verbindungsgang angeschlossenes ehemaliges Küchengebäude gehört. An seiner Stelle befand sich zuvor ein im Jahr 1817 von Friedrich Weinbrenner erbautes klassizistisches Gartenpalais, der Witwensitz der Großherzogin Sophie, welcher später dem Großherzog Friedrich I. von Baden bis zu seinem Amtsantritt im Jahr 1852 für einige Zeit als Wohnsitz diente. Nach dem Abbruch dieses Gartenschlösschens, zu dem ein Gärtnerhaus gehörte, das noch heute als sogenanntes **Weinbrennergebäude** vom Bundesgerichtshof genutzt wird, erstellte Josef Durm in den Jahren 1891 bis 1897 ein neues Palais mit imperialer Oberlichtkuppel im Stil des Neobarock, dessen Innenausbau im Rokokostil von Friedrich Ratzel gestaltet wurde. Erst im Jahr 1903 zogen der damalige Erbgroßherzog Friedrich und seine Gemahlin, Prinzessin Hilda von Nassau, mit ihrem Hofstaat ein. Auch nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1907 setzte er – nun als Großherzog Friedrich II. – seine Hofhaltung im Palais fort.

Nach dem ersten Weltkrieg und der anschließenden Flucht des Großherzogs infolge der Novemberrevolution 1918 diente das Gebäude, das mit Ausnahme des Mobiliars in Staatsbesitz zurückfiel, verschiedenen Verwaltungszwecken, darunter während der Zeit des Nationalsozialismus auch dem Reichsarbeitsdienst. Im zweiten Weltkrieg wurde die Kuppel zerstört, das Mansardengeschoss brannte aus. Nach dem Wiederaufbau wurde das Palais im Jahr 1950 dem Bundesgerichtshof und der Bundesanwaltschaft zur Nutzung zugeteilt. In den Jahren 1999 und 2000 wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Palais durchgeführt. Zehn Jah-



re später, 2010 und 2011, wurde das Dachgeschoss einer energetischen Sanierung unterzogen und dabei in seine historische Form zurückgeführt. Im Hauptgebäude befinden sich heute die Diensträume der Präsidentin, die Verwaltung sowie Dienstzimmer und Sitzungssäle für einige Zivilsenate.

Aufgrund des Anstiegs der Zahl der Beschäftigten durch die Einrichtung weiterer Senate erbaute der Architekt Erich Schelling von 1958 bis 1960 längs der Herrenstraße auf hohen Betonstützen das sogenannte **Westgebäude** mit 118 Büroräumen, zwei kleinen Sitzungssälen und einer Bewirtungseinrichtung sowie den durch eine verglaste Brücke mit ihm verbundenen **Saalbau** mit dem fensterlosen, abhörsicheren großen Sitzungssaal für die Strafsenate. In den Jahren 2003 und 2004 wurden im Westgebäude größere Umbaumaßnahmen durchgeführt, durch welche die Sitzungssäle entfernt und die Büroräume vergrößert wurden. Der Saalbau wird seit dem Jahr 2012 nicht mehr für Verhandlungen genutzt.

Zur Behebung der weiterhin wachsenden Raumnot, die bereits mehrere Außenstellen erforderlich gemacht hatte, und zur Schaffung angemessener Räumlichkeiten für die bisher behelfsmäßig im ehemaligen Küchengebäude und im Keller des Palais untergebrachte Bibliothek wurde Ende der Neunzigerjahre eine bauliche Erweiterung des Bundesgerichtshofs in Angriff genommen. Dafür musste das Anfang der Fünfzigerjahre für die Unterbringung des Generalbundesanwalts errichtete Gebäude auf dem nördlichen Geländeteil abgerissen werden. Man entschied sich für eine räumliche Trennung von Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, der daher seit Oktober 1998 seinen Sitz in einem neu errichteten Gebäude in der Brauerstraße 30 hat.

Der Grundstein für das von den Braunschweiger Architekten Dohle und Lohse geplante Nordgebäude wurde im Mai 2000 gelegt. Im Oktober 2003 wurde es offiziell eingeweiht. Dieser in Form eines U gestaltete, mit einer Fassade aus hellem römischem Travertin versehene monolithische Baukörper bietet Raum für sechs Zivilsenate, zwei Sitzungssäle, die Presse- und die Dokumentationsstelle. Im größten Gebäudeteil residiert auf einer Fläche von etwa 4.700 Quadratmetern die Bibliothek. Ihr Medienbestand steht über vier Stockwerke verteilt in systematischer Freihandaufstellung zur

Verfügung. Im Erdgeschoss des Bibliothekstrakts befinden sich ein großer Versammlungsraum und eine Ausstellungsfläche für das **Rechtshistorische Museum** des gleichnamigen Karlsruher Vereins.

Im April 2012 wurde – nach nur anderthalbjähriger Bauzeit – anstelle des vormaligen Wach- und Kontrollgebäudes das durch das Architektenbüro Harter und Kanzler entworfene neue **Empfangsgebäude** des Bundesgerichtshofs offiziell in Betrieb genommen. Der im Erdgeschoss angesiedelte Kontrollbereich ist mit modernster Sicherheitstechnik ausgestattet. Im Obergeschoss des plastischen Kubus, dessen Fassade aus Naturstein besteht, eröffnen breite Glasflächen den Blick über das Gelände des Bundesgerichtshofs. Dort befindet sich auch der neue große Sitzungssaal für die Strafsenate.

Im Zentrum des Geländes, zwischen dem Erbgroßherzoglichen Palais und dem Nordgebäude, liegt das **Boulingrin**, eine vertieft gelegene, parkartig angelegte Rasenfläche, auf welcher sich ein Brunnen mit der Skulptur der Schönen Galatea, einer Meeresnymphe, befindet. Diese Gartenanlage, die bis in das Jahr 2012 auch als Hubschrauberlandeplatz bei Vorführungen von Beschuldigten vor die Ermittlungsrichter genutzt worden war, ist im Jahr 2013 nach den ursprünglichen Plänen wiederhergestellt worden.

Schließlich verfügt der Bundesgerichtshof in Karlsruhe über eine – etwa einen Kilometer vom Hauptgelände entfernt gelegene – Außenstelle: die **Villa Reiss** in der Gartenstraße. Hier waren bis zur Inbetriebnahme des Nordgebäudes zwei Zivilsenate untergebracht. Heute werden die Räumlichkeiten als Büros für einen Teil der wissenschaftlichen Mitarbeiter genutzt.

## Das Gebäude in Leipzig

Seit Juli 1997 residiert der 5. Strafsenat zusammen mit der ihm zugeordneten Dienststelle des Generalbundesanwalts in der **Villa Sack** auf einem etwa 6.000 Quadratmeter großen Grundstück in Leipzig. Diese Villa war von den Leipziger Architekten Schmidt und Jöhlig im Jahre 1909 im zurückhaltenden Neobarockstil erbaut worden und mehr als 20 Jahre lang der repräsentative Familiensitz des Landmaschinenunternehmers Gustav Rudolph Friedrich



Sack. Seit Ende 1933 wurde das Gebäude von der Studentenschaft der Universität Leipzig als „Kameradschaftshaus“ und ab 1939/40 von zwei Abteilungen der Leipziger Gestapo genutzt. Das im Zweiten Weltkrieg infolge eines Bombenangriffs zerstörte Dach ersetzte man durch ein Notdach aus Dachpappe. Ab dem Jahre 1950 diente die Villa Sack unter dem Namen „Klubhaus der Freundschaft“ als Freizeiteinrichtung des Volkseigenen Betriebes Schwermaschinenbau S. M. Kirow und als Versammlungsort der SED. Im Zuge der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von 1995 bis 1997 erhielt die Villa ihre ursprüngliche Dachform zurück, die Treppenanlage wurde neu gestaltet und die Veranda wurde zum Beratungszimmer umfunktioniert. Viele der Originalbauteile im Inneren der Villa wurden restauriert, etwa die Holz- und Stuckdecken, die Marmorverkleidungen im Wintergarten sowie die drei kleinen Wandbrunnen mit außergewöhnlichen Mosaiken.

## Die Kunst im Bundesgerichtshof

Auf dem Gelände und in den Gebäuden des Bundesgerichtshofs hat auch die Kunst als „Vermittlerin des Unaussprechlichen“ (Goethe) ihren Platz. Im Erdgeschoss des Erbgroßherzoglichen Palais steht eine 2,40 Meter hohe, dreieckige Stele aus vergoldetem Messing als Mahnmal für die Opfer der NS-Justiz. Sie trägt die beiden Inschriften „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“ (Buch der Sprüche 14,34) und „Im Gedenken an die Frauen und Männer, denen im Namen des deutschen Volkes Unrecht geschah 1933–1945“. Gestaltet wurde sie von Otl Aicher, einem Schwager der Geschwister Hans und Sophie Scholl, die im Jahr 1943 wegen ihres Widerstands gegen das NS-Regime aufgrund eines Todesurteils des Volksgerichtshofs hingerichtet worden waren.

Im Hof des Nordgebäudes befindet sich eine Bodenskulptur von Rudolf Herz. Etwa 40 Zentimeter hohe Buchstaben aus schlacken-gestrahlem Edelstahl bilden einen Kreis und formen die Worte „LEX INJUSTA NON EST“. Die Anordnung im Kreis ermöglicht es aber ebenso, den Satz „LEX INJUSTA NON EST LEX“ zu lesen. Diese zwei Lesarten führen auch zu zwei unterschiedlichen Gedanken. Die erste drückt aus, dass es kein ungerechtes Gesetz gibt, und stellt

damit die Behauptung auf, dass jedes Gesetz an sich als gerecht anzusehen ist. Die zweite hingegen besagt: „Ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz.“ Damit wird die Gerechtigkeit zum Wesensmerkmal eines Gesetzes erhoben. Fehlt sie, so gibt es auch kein Gesetz, das verlangen könnte, befolgt und geachtet zu werden.

Zwischen den beiden Sitzungssälen im Nordgebäude wird der Besucher mit einer von Georg Herold geschaffenen Vitrine konfrontiert. Auf schrägen Regalbrettern stehen Wasserbehälter, die auf den schiefen Ebenen abzugleiten drohen. Der Titel des Kunstwerks „Alles in Ordnung“ soll die ausgleichende Funktion der Rechtsprechung symbolisieren.

Betritt der Besucher den größeren Sitzungssaal des Nordgebäudes, sieht er sich dem über einen Meter großen, von Markus Lüpertz geschaffenen Adler gegenüber, der in der eigens für ihn gestalteten Rückwand thront. Obwohl eine schwarz-weiße Bemalung seinen Bronzekörper überdeckt, ist klar, dass man hier kein Leichtgewicht vor sich hat. Wie der Schriftsteller Herbert Rosenfelder bemerkt hat, „nehmen die paar ausgerupften Federn seinem Ansehen nichts.“

In dem früheren Strafrechtssitzungssaal im Saalbau befindet sich ein von Ernst W. Kunz geschaffenes Relief aus norwegischem Rembrandt-Quarzit, dessen Kernstück mit einem Gewicht von 18 Zentnern die größte Steinplatte bildet, die je in Europa als Wand schmuck verwendet wurde. Diesem Gewicht scheint der kleine „Wolkengucker“ von Karlheinz Goedtke, der etwas versteckt neben dem Westgebäude von seinem Sockel aus in den Himmel schaut, die Leichtigkeit des Seins entgegenzusetzen zu wollen.

---

## Impressum

**Herausgeber**

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs  
Herrenstraße 45 A, 76133 Karlsruhe

**Telefon** +49 (0) 721 159-0  
**Telefax** +49 (0) 721 159-1609  
**E-Mail** [poststelle@bgh.bund.de](mailto:poststelle@bgh.bund.de)  
**Internet** [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

**Gestaltung**

Renata Sas

**Foto**

Joe Miletzki (S. 1)

**Umschlag (Grafik)**

Nathalie Reck

